



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

20. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 20.01.2017

Nummer 03

Inhalt

- Änderung der Prüfungsordnungen für alle Studiengänge der Fakultät Recht an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 19.01.2017 der Änderung der Prüfungsordnungen für alle Studiengänge der Fakultät Recht (Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“, letzte Fassung der BPO Verkündungsblatt Nr. 40/2014, Masterstudiengang „International Law and Business“, letzte Fassung der MPO Verkündungsblatt Nr. 41/2014, Masterstudiengang „Entrepreneurship and Innovation Management“, letzte Fassung der MPO Verkündungsblatt Nr. 01/2016) zugestimmt.

Folgende Änderung des § 4 (Prüfungsausschuss) Abs. 1 S. 3 - 5 sowie Abs. 3 S. 3 tritt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Recht vom 18.01.2017 ab dem 01.03.2017 in Kraft:

Neuer Wortlaut des § 4 Absatz 1 Sätze 3 – 5 (der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6):

³Steht aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kein Mitglied zur Verfügung oder verzichtet die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. ⁴Der Vorsitz muss von Professorinnen/Professoren oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁵Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren zu wählen.

Neuer Wortlaut des § 4 Absatz 3 Satz 3:

³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren anwesend sind.